

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 6. Dezember 2013****über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2014****(EZB/2013/46)****(2013/796/EU)**

DER EZB-RAT —

(in Mio. EUR)

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2 und Artikel 140 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/387/EU des Rates vom 9. Juli 2013 über die Einführung des Euro in Lettland am 1. Januar 2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen.
- (2) Die für Lettland nach Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2014 aufgehoben.
- (3) Die 17 Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und Lettland haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2014 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik —

	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2014
Belgien	24,925
Deutschland	655
Estland	11,14
Irland	48,96
Griechenland	6,856
Spanien	201,24
Frankreich	267
Italien	58,36
Zypern	5,1
Luxemburg	45
Malta	10,04
Niederlande	97,5
Lettland	80,91
Österreich	247
Portugal	20,4
Slowenien	12
Slowakei	21,4
Finnland	60

*Artikel 2***Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und an Lettland gerichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2014**

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2014 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Dezember 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 24.